

ZH_OBERGERICHT LF110130 vom 12. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF110130

FR: ZH_OBERGERICHT LF110130 du 12 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LF110130 del 12 gennaio 2012

Volltext

Art. 261 Abs. 1 ZPO, Prozessuale Bedeutung des "Nachteils" Im Massnahmeverfahren ist der nicht leicht wieder gut zu machende Nachteil eine Sach-, nicht eine Prozessvoraussetzung (aus einem Entscheid des Obergerichts:) 3.5 Die Vorinstanz hat zu Recht verneint, dass der Klägerin ohne die Blockierung der Konti ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil drohe. Bereits aus diesem (rechtlichen) Grund war das Begehren der Klägerin abzuweisen. Nicht einzutreten ist auf ein der Sache nach unbegründetes Begehren nur im Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen (Art. 257 Abs. 3 ZPO). Die Berufung ist unbegründet. Obergericht. II. Zivilkammer Urteil vom 12. Januar 2012
Geschäfts-Nr.: LF110130-O/U

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.